



**Besuchen Sie unseren Blog unter:  
[www.arztundzahnarztrecht.de](http://www.arztundzahnarztrecht.de)**

## Forum „StartUp-Praxis“

Forum „StartUp-Praxis“ und  
Kongress „Ihre gesunde Arztpraxis“  
beschließen Kooperation

Abrechnungsbetrug:  
(Kein) Ruhen der Approbation?

Rechtliche Stolperfallen bei  
Wurzelkanalbehandlungen

## Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sommer ist vorüber, in puncto Fortbildung geht es dagegen in die heiße Zeit: Am 09.11.2019 findet in Bochum das Forum „Start Up-Praxis“ im Rahmen des Ärztekongresses „Ihre gesunde Arztpraxis“ statt. Wir freuen uns auf ein spannendes Event zu Themen rund um den Auf- und Ausbau der eigenen Praxis, für das unsere Mandanten einen exklusiven Rabattcode von uns erhalten.

Auch kwm selbst ist weiter auf Wachstumskurs: Am Münsteraner Standort freuen wir uns über die Verstärkung durch Frau Rechtsanwältin Friederike Ruhe, in Berlin über die tatkräftige Unterstützung von Frau Rechtsanwältin Dhana Lemm und Herrn Rechtsanwalt Tobias List. Zudem konnten wir Herrn Rechtsanwalt Dirk Wenke – bislang als Of Counsel tätig – für uns gewinnen: Der Spezialist für das

Familien- und Erbrecht wird ab dem 01.10.2019 fester Bestandteil der Kanzlei sein. Herzlich willkommen!

Zum Abschluss dürfen wir auch Nachwuchs anderer Art verkünden: Unserem Kollegen Björn Stäwen, LL.M., gratulieren wir ganz herzlich zur Geburt seiner Tochter.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre, einen angenehmen Herbst und verbleiben

mit den besten Grüßen

Hans-Peter Ries - Dr. Karl-Heinz Schnieder - Dr. Ralf Großböling - Björn Papendorf, LL.M. - Prof. Dr. Christoff Jenschke - Dr. Sebastian Berg

## Forum „StartUp-Praxis“ und Kongress „Ihre gesunde Arztpraxis“ beschließen Kooperation

Das Ärzte- und Medizinerforum „Start-Up-Praxis“ und der Kongress „Ihre gesunde Arztpraxis“ kooperieren schon im Jahr 2019. Das haben die Veranstalter und Initiatoren Oliver Neumann und Björn Papendorf (StartUp Praxis) und Dr. Christian Möcklinghoff (Ihre gesunde Arztpraxis) beschlossen.

StartUp Praxis findet nun am 09.11.2019 im Mercure Hotel Bochum City statt, in dem der Kongress „Ihre gesunde Arztpraxis“ vom 08.-09-11. als Mehrtagesevent veranstaltet wird.

„Wir können gemeinsam viel mehr erreichen und eine perfekte, synergetische Themenergänzung für die Teilnehmer entstehen lassen“, so Dr. Christian Möcklinghoff. „Dabei haben wir vor allem ein gemeinsames Ziel: Die eigene Praxis und die Niederlassung für die Mediziner wieder attraktiv zu machen.“

Zur Zielgruppe gehören alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, niederlassungsinteressierte Klinikärztinnen und -ärzte, Praxisteammitglieder, Medizinstudentinnen und -studenten, aber wegen der vielen gemeinsamen Themen und Probleme auch zahnärztliche Kolleginnen und Kollegen. Natürlich können auch nichtärztliche Interessenten und Kooperationspartner in den mehr als 60 Präsentationen und in der Fachausstellung ihren Mehrwert finden.

Neu hinzugewonnen haben wir ebenso einen - gemeinsam mit Medizinstudenten entworfenen - Fortbildungsvormittag am 08.11.2019 zur Klärung aller brennenden Fragen rund um die Option Arztpraxis/Niederlassung als spannenden Plan B alternativ zur Klinikkarriere bis 67.

Eine solche Veranstaltung ist in Deutschland einmalig und vereint Tipps für die klassischen Wege der Niederlassung und Praxisführung mit den neuen, modernen Themen wie Zukunftsmedizin, Digital Health, HR und Persönlichkeitsentwicklung.

Im kommenden Jahr werden die beiden Events dann verschmelzen und voraussichtlich - in finaler Größe - in einem Kongresscenter im November 2020 stattfinden.

Die Themen sind dabei so vielfältig wie die Medizin.

### Forum: STARTUP Praxis

Ausgangspunkt für die Initiierung dieses neuartigen Forums ist, den Medizinerinnen aufzuzeigen, welche Strategien sie aus dem Bereich der „New Economy“ in ihre Praxis importieren können.

Das Forum bietet daher eine Vielzahl an neuen und interessanten Inhalten zu den Themen moderne Praxisführung, HR-Management sowie Digitale Zukunftschancen.

Dabei geht es den Veranstaltern insbesondere um einen zukunftsweisenden Austausch und um wertvolle Inhalte und Informationen für die teilnehmenden Ärzte und (Zahn-)Mediziner. Nicht nur Gründer sind eingeladen, sondern auch etablierte Mediziner / Praxen und solche, die es werden wollen.

Der Gesundheitsmarkt ist einem ständigen Wandel ausgesetzt. Die Themen Digitalisierung, Datenschutz und eHealth, Telematik, moderne Praxisführung, HR-Management, neue Berufsbilder für den Mediziner, Gesamtrends und Trends des Gesundheitsmarktes, Business Themen, aber eben auch emotionale und empathische Gesichtspunkte sowie Themen in Verbindung mit der Großindustrie werden den 9. November in Bochum ausfüllen.

Das Konzept verspricht eine interessante und abwechslungsreiche Veranstaltung, bei dem die Referenten nur 20 Minuten Zeit für ihren Vortrag haben, um die Teilnehmer für sich und ihr Thema zu gewinnen (TED Format\*).

Danach findet eine kurze Frage- und Antwortrunde statt. Alle Referenten stehen den Fragen der Mediziner im Anschluss in einer speziellen „B2B-Lounge“ zur Verfügung. Geplant sind zwölf Redner für diesen Veranstaltungstag.

Bei der Themenauswahl setzen die Veranstalter auf einen Mix, sodass für Abwechslung und Interaktion jederzeit gesorgt ist. Der Anspruch der Organisatoren ist, dass die Teilnehmer mit einem hohen Grad an Motivation und Engagement die Veranstaltung verlassen und selbst weiter an dem Auf- und Ausbau ihrer digitalen Zukunft und Praxis arbeiten können.

Der Mehrwert der Veranstaltung liegt in erster Linie in der immensen Themenauswahl, besteht aber sicher auch im Austausch mit den Referenten, die auch teilweise spezielle Angebote für ihre Dienstleistungen mitbringen. Gleichzeitig ergeben sich im interaktiven Austausch mit

Kollegen und Menschen aus der gesamten Medizinbranche schnell und unkompliziert neue Kontakte.

### Infos zum Kongress: "Ihre gesunde Arztpraxis - Gute Praxisführung von A-Z"

Die „Operation Arztpraxis“ ist weiterhin kein fester, definierter Bestandteil der deutschen Medizinerbildung. Die meisten Ärzte sind noch in ihrer Facharztweiterbildung sehr unwissend zum Thema Niederlassung und beginnen mit ihren Gedankenspielen erst nach Erhalt der Facharztzweife. Wenn die Chefin oder der Chef dann fragen, was man denn jetzt so vorhabe, wenn alle Aufstiegsmöglichkeiten blockiert sind und neue, junge Kolleginnen und Kollegen vor der Tür stehen – dann sind die Unsicherheiten riesig.

Und jetzt? Die Niederlassung kann - gut vorbereitet - ein sehr schöner Plan B sein. Wer sich dann aber in diese Welt wagt, merkt rasch, wie unvorbereitet er oder sie ist. Das schreckt oft ab.

Man muss sich - zur Beherrschung des Themas „Niederlassung gut umgesetzt“ - das nötige Wissen meist durch zahlreiche Teilthemen-Fortbildungen selbstständig zusammensuchen bzw. zusammenkaufen. Die Facharztzweife ist hier dann plötzlich nur noch medizinische Basisqualifikation.

Die über 60 (!) Themenbereiche dieses Kongresses belegen, was man am ersten Tag, am eigenen Schreibtisch sitzend, eben noch nicht weiß. Woher auch? Dieses „Zusammensuchen“ ist zeitraubend, teuer, oft redundant, manchmal sehr „gefärbt“ und unzusammenhängend. Dem möchten wir mit unserem Kongresskonzept entgegenwirken.

Alle praxisrelevanten Themenbereiche werden wir an 2-3 Tagen nahebringen. Dies kompakt, auf den Punkt und ohne Umschweife – und dabei aktuell. Wir werden einen Marktplatz bieten für alle Beteiligten und leisten eine Möglichkeit zum Austausch mit unseren hervorragenden Referentinnen und Referenten.

Wir möchten alle zusammenbringen, die etwas zum Thema Praxisführung zu sagen haben oder etwas darüber wissen möchten.

Begleitend bieten wir eine zweitägige MFA-Komplettfortbildung an, die keine Fragen unbeantwortet lässt.

Und das Ganze mitten im „Pott“. Ergänzend liefern wir bedeutsame, neue Themen, die nicht „von der Stange“ sind und jenseits der klassischen Praxisfragen das Programm abrunden. Dabei bringen wir Menschen zusammen, die voneinander profitieren können. Wir wollen Sie mit professionellen Dienstleistern und Experten für die Praxiswelt verbinden. Zugleich unterstützen wir Start Ups mit Relevanz für die Welt der Niedergelassenen.

Die führende „Handschrift“ dabei ist - wie auch beim Pilotseminar im November 2018 - die kollegiale Information und Moderation. Es geht uns um Erfahrung und Fehlererkenntnis aus der Praxis für die Praxis - echtes „A bis Z“. Die Referenten der Hauptvorträge werden nicht durch Sponsoring unterstützt, um eine inhaltliche Färbung des vermittelten Wissens weitestgehend zu vermeiden.

Die neu integrierte und sehr bunt zusammengestellte Fachausstellung soll Ihnen Ansprechpartner und Antwortgeber für Fragen über die Vorträge hinaus anbieten.

### Karten sind ab sofort erhältlich.

[www.startup-praxis.de](http://www.startup-praxis.de) | [www.bovita.gmbh](http://www.bovita.gmbh)


Infos zum Kartenvorverkauf, zu Rabatten (z.B. bei kombinierter Buchung beider Veranstaltungen) und Kooperationsangeboten entnehmen Sie bitte den Internetseiten.

Für Mandanten von kwm gibt es dabei ein besonderes Angebot: Auf Anfrage erhalten Sie einen exklusiven Rabattcode für die Buchung der Veranstaltung von uns – sprechen Sie uns einfach an!

Björn Papendorf, LL.M.  
Master of Laws (Medizinrecht)  
Fachanwalt für Medizinrecht

\*TED (Abkürzung für Technology, Entertainment, Design) – ursprünglich eine alljährliche Innovationskonferenz in Monterey, Kalifornien – ist vor allem bekannt durch die TED-Talks-Website, auf der die besten Vorträge als Videos ins Netz gestellt werden ([www.ted.com](http://www.ted.com)). Die Ausrichtung der Innovationskonferenz hat sich über die Jahre erweitert. Mittlerweile umfasst die Themenbandbreite nicht nur Technologie, Entertainment und Design, sondern auch Business, globale Themen, Kultur, Kunst, Medizin und Wissenschaft.

## Abrechnungsbetrug: (Kein) Ruhen der Approbation?

 Was geschieht mit Ärzten, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten? Es drohen neben der strafrechtlichen Verfolgung nicht nur Konsequenzen durch die Ärztekammer, sondern auch weitergehende behördliche Maßnahmen wie der Entzug der Approbation durch die zuständige Fachaufsicht. Das vom Oberverwaltungsgericht Münster erlassene Urteil vom 4. Juni 2019 (Aktenzeichen: 13 A 897/17) befasst sich mit der Rechtmäßigkeit eines vorläufigen „Einfrierens“ der Approbation (Ruhensanordnung), das aufgrund eines eingeleiteten Strafverfahrens wegen Abrechnungsbetruges im großen Stil verhängt worden war.

Der zu Grunde liegende Sachverhalt stellte sich wie folgt dar: Gegen den betroffenen Arzt erhob die Staatsanwaltschaft den Vorwurf, er habe zusammen mit zwei weiteren Kollegen in seiner Gemeinschaftspraxis gewerbsmäßig über mehrere Jahre hinweg Betrug zu Lasten der gesetzlichen und privaten Krankenkassen begangen. Erstinstanzlich verurteilte ihn das Gericht wegen Beihilfe zum Betrug in dreißig Fällen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und 9 Monaten (!), zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten wegen Beihilfe zum versuchten Betrug.

Die zuständige Fachaufsicht, in diesem Fall die Bezirksregierung, sah sich schon bei der Einleitung des Strafverfahrens aufgrund der in der Anklageschrift vorgetragene Vorwürfe dazu veranlasst, das Ruhen der Approbation und mithin den vorläufigen Entzug der Berufszulassung durch Feststellung „der Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs“ anzuordnen.

Gegen den Entzug der Approbation klagte der Arzt – mit Erfolg. Die Richter des OVG entschieden, dass die Anordnung der Bezirksregierung nicht rechtmäßig gewesen sei. Da der Entzug der Approbation wie ein Berufsverbot wirke und den Arzt in seiner verfassungsrechtlich garantierten Berufswahlfreiheit aus Art. 12 GG beschränke, müssten strenge Voraussetzungen an das unaufschiebbare Berufsverbot gestellt werden.

Die konkreten Vorwürfe der Straftaten, besonders in dem gegebenen Ausmaß und unter Berücksichtigung der Vielzahl und des Ausmaßes der Taten, seien für sich allein zwar grundsätzlich dazu geeignet und auch ausreichend, um die Unwürdigkeit bzw. eine Unzuverlässigkeit zu begründen. In Fällen erheblicher Wirtschaftskriminalität sei – insbesondere vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung – die Gefährdung des „Funktionierens des Gesundheitssystems“ aber nicht so schwerwiegend, dass schon vor Abschluss des Strafverfahrens der Eingriff in die Berufsfreiheit gerechtfertigt werden könne. Das Gericht stellt aber auch weiterhin klar, dass die Entscheidung anders ausfallen möge, wenn die strafbaren Handlungen des Arztes die ärztliche Versorgung oder Leib und Leben gefährden würden und damit das Arzt-Patientenverhältnis und die Kompetenz des Arztes unmittelbar betreffen. Dies war vorliegend aber nicht der Fall. Das OVG hat die Revision zugelassen, sodass noch nicht abschließend geklärt ist, ob der sofortige Entzug der Approbation dennoch zulässig ist. Aus der Entscheidung wird aber deutlich, dass die Gerichte bei „nur“ wirtschaftlicher Kriminalität deutlich liberaler und eher zu Gunsten der Berufsfreiheit entscheiden.

Das Urteil bestätigt aber auch, dass die Tendenzen der Behörden in Bezug auf die Anordnung berufsrechtlicher Maßnahmen streng bleiben. Schlussendlich können rechtliche Schritte bei einem Entzug der Approbation durchaus erfolgsversprechend sein, sofern man sich anwaltlich gut beraten lässt.

Dr. Tobias Witte  
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Medizinrecht  
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter  
Justiziar des BNKD e.V.

## Rechtliche Stolperfallen bei Wurzelkanalbehandlungen

**S** Die Wurzelkanalbehandlung gehört zum Alltag in der Zahnarztpraxis. Daher verwundert es nicht, dass die Wurzelkanalbehandlung – neben implantologischen und prothetischen Behandlungen – sehr oft Gegenstand von juristischen Auseinandersetzungen zwischen Zahnarzt und Patient ist. Auslöser für derartige Verfahren ist oft der Eintritt von Komplikationen. Der „Klassiker“ ist wohl die Instrumentenfraktur. Der Kenner weiß: Die Instrumentenfraktur als solche stellt keinen Behandlungsfehler dar. Der Patient sieht das naturgemäß anders und verlangt Schadenersatz und Schmerzensgeld. Für die erfolgreiche Abwehr derartiger Forderungen kommt es darauf an, dass der Zahnarzt vor und nach der Behandlung richtig handelt:

### 1. Aufklärung

Es ist ein alter Hut: Der (Zahn-)Arzt muss aufklären, aufklären, aufklären. Gemeint ist hier die Aufklärung vor der Durchführung des Eingriffs (sog. Selbstbestimmungsaufklärung). Erst durch eine ordnungsgemäße Aufklärung wird die notwendige Einwilligung in den Eingriff wirksam. Es muss über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung, Erfolgsaussichten und über Alternativen gesprochen werden.

Zu den Risiken der Wurzelkanalbehandlung gehören neben dem o.g. „Klassiker“ der Instrumentenfraktur die *via falsa* und die Überstopfung. Wird hierüber nicht gesprochen, liegt bei Eintritt der Komplikation zwar kein Behandlungsfehler, aber in der Regel ein Aufklärungsfehler vor.

Nicht selten wollen Patienten die gefürchtete Wurzelkanalbehandlung nicht durchführen lassen, vor allem, wenn sich die Beschwerden (temporär) gebessert haben. In diesem Fall muss der Zahnarzt den Patienten hinreichend über die Folgen des Unterlassens der gebotenen Wurzelkanalbehandlung aufklären (LG Mönchengladbach, Urteil vom 07.01.2015, Az.: 4 S 74/14).

Die Aufklärungspflicht hat aber auch Grenzen. Nach einer Entscheidung des OLG Koblenz (Urteil vom 23.09.2015, 5 U 603/15) muss der Zahnarzt vor der Durchführung einer Wurzelkanalbehandlung regelmäßig nicht über die Möglichkeit einer Extraktion aufklären. Die Extraktion ist keine Alternative zur Wurzelkanalbehandlung. Umgekehrt gilt natürlich: Vor einer Extraktion muss der Patient über die Wurzelkanalbehandlung aufgeklärt werden, sofern diese noch möglich ist.

Wie immer gilt: Das Aufklärungsgespräch muss dokumentiert werden.

### 2. Richtige Reaktion nach Eintritt von Komplikationen

Beim Eintritt von Komplikationen kommt es stets auf die richtige Reaktion an: Der Patient ist über den Eintritt der Komplikation zu informieren. Nur wenn der Patient beispielsweise weiß, dass ein Instrument frakturiert ist, kann er etwaig später auftretende Beschwerden/Schmerzen richtig einordnen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Das Aufklärungsgespräch über den Eintritt der Komplikation ist ebenfalls zu dokumentieren. Dies kann auch äußerst hilfreich sein, um die Kenntnis des Patienten bzgl. des vermeintlichen Behandlungsfehlers beweisen zu können. Mit dieser Kenntnis beginnt die dreijährige Verjährungsfrist. Im Idealfall sind etwaige Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche des Patienten bereits verjährt.

Dr. Daniela Kasih  
Fachanwältin für Medizinrecht



rechtsanwälte  
kanzlei für wirtschaft und medizin

Hans Peter Ries

Lehrbeauftragter der SRH Fachhochschule Hamm

Dr. Karl-Heinz Schnieder

Fachanwalt für Medizinrecht

Lehrbeauftragter der Universität Münster

Lehrbeauftragter der SRH Fachhochschule Hamm  
Mediator

Dr. Ralf Großbölting

Fachanwalt für Medizinrecht

Björn Papendorf, LL.M.

Master of Laws (Medizinrecht)

Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Sebastian Berg

Fachanwalt für Medizinrecht

Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Dr. Daniela Kasih

Fachanwältin für Medizinrecht

Prof. Dr. Christoff Jenschke, LL.M.

Master of Laws (Lond.)

Fachanwalt für Medizinrecht

Prof. für Wirtschafts- und Gesundheitsrecht an der

bbw Hochschule Berlin

Lehrbeauftragter der Steinbeis-Hochschule

Thomas Váci, LL.M.

Master of Laws (Medizinrecht)

Fachanwalt für Medizinrecht

Björn Stäwen, LL.M.

Master of Laws (Medizinrecht)

Fachanwalt für Medizinrecht

Lehrbeauftragter der Universität Münster

Dr. Tobias Witte

Fachanwalt für Medizinrecht

Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Dominik Neumaier

Hannah Köster, LL.M.

Master of Laws (Medizinrecht)

Fachanwältin für Medizinrecht

Christina Lügen

Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dhana Lemm

Friederike Ruhe

Tobias List

Dirk Wenke

Fachanwalt für Familienrecht

#### Münster

PortAl 10 · Albersloher Weg 10 c

48155 Münster

Telefon 0251/5 35 99-0

Telefax 0251/5 35 99-10

muenster@kwm-rechtsanwaelte.de

#### Berlin

Unter den Linden 24 /

Friedrichstraße 155-156

10117 Berlin

Telefon 030/20 61 43-3

Telefax 030/20 61 43-40

berlin@kwm-rechtsanwaelte.de

kwm - rechtsanwälte

kanzlei für wirtschaft und medizin

Dr. Schnieder · Dr. Großbölting · Papendorf ·  
Dr. Berg · Prof. Dr. Jenschke

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Sitz: Münster,  
Niederlassung in überörtlicher  
Partnerschaft: Berlin

PR 1820, AG Essen

[www.kwm-rechtsanwaelte.de](http://www.kwm-rechtsanwaelte.de)